Beschluss

aus der 25. Sitzung des Kreistages Prignitz vom 28.11.2013

TOP: 7

Fortschreibung des Fachplanes "Hilfen zur Erziehung" 2014 – 2018 Vorlage: BV/699/2013

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz beschließt die Fortschreibung des Fachplanes "Hilfen zur Erziehung" 2014 – 2018 für den Landkreis Prignitz.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich beschlossen, Nein 1

Ausgefertigt:

Monika Grabow SB Büro des Kreistages





Fortschreibung des Fachplanes Hilfen zur Erziehung für den Landkreis Prignitz 2014 – 2018





Fachplan Hilfen zur Erziehung

Fortschreibung des Fachplanes

Beteiligungen

Jugendhilfeausschuss	11.02.2013	Vorstellung des Zeitplanes
AG Hilfen zur Erziehung	11.04.2013	Vorstellung der Zielerreichung 2012 (Fachplan alt) und allgemeine Information zum Fachplan Neu
Jugendhilfeausschuss	27.05.2013	Information zum Bearbeitungsstand
Jugendhilfeausschuss	12.08.2013	Information zum Bearbeitungsstand Inhaltliche Vorstellung des 1. Entwurfs
AG Hilfen zur Erziehung	26.09.2013	Zwischenbericht zum Stand der Bearbeitung Fachlich- inhaltliche Diskussion
Unterausschuss JHP	07.10.2013	Vorstellung und Beratung zum Entwurf der Endfassung des neuen Fachplanes Hilfen zur Erziehung 2014 bis 2018
Jugendhilfeausschuss	21.10.2013	Beschlussfassung
Kreisausschuss	21.11.2013	Beschlussfassung
Kreistag	28.11.2013	Beschlussfassung

Landkreis Prignitz Der Landrat Berliner Str. 49 19348 Perleberg

Geschäftsbereich Bildung und Jugend, Sachbereich 1 und 2 Bereichscontrolling / Allgemeiner Sozialer Dienst/ Fachcontrolling

Inhaltsverzeichnis

	Se	eite
0. '	Vorwort	6
1. A	Anliegen des Fachplanes	6
2. A	Analyse des aktuellen Entwicklungsstand des Leistungsbereiches Erzieherische Hilfen	6
3. E	Ergebnis der Sozialraumanalyse für das Jahr 2011 in 2012	8
4. E	Einrichtungen und Angebote	. 11
5. P	Präventive Angebote und Maßnahmen im Landkreis	. 13
6. E	Entwicklung der Anzahl der Hilfeempfänger nach Hilfearten	. 14
6.1 E	Entwicklung der Fallzahlen bei Hilfen zur Erziehung und anderen Hilfen nach dem SG	В
VIII ir	m Landkreis Prignitz von 2009 – 2012	. 14
6.2. E	Entwicklung von Hilfen zur Erziehung bezogen auf die Entwicklung der	
Jugen	deinwohnerzahlen im Landkreis Prignitz	. 15
6.3. E	ntwicklungen des Verhältnisses zwischen ambulanten, teilstationären und stationäre	n
Hilfen	zur Erziehung	. 16
6.4. A	ufwandsentwicklung im Bereich Hilfen zur Erziehung	. 17
6.5.	Stand der Umsetzung der Veränderungsbedarfe	. 18
6.5.1.	Sozialpädagogische Familienhilfe - § 31	. 18
6.5.2.	Vollzeitpflege - § 33	. 19
6.5.3.	Heim/betreutes Wohnen - § 34	. 21
6.5.4.	Eingliederungshilfe für Kinder/Jugendliche mit seelischer Behinderung oder mit	
Bedro	hung von seelischer Behinderung	. 22
6.5.5.	Hilfen für junge Volljährige - § 41	. 23
7. R	Resümee / Fazit	. 24
0 0)rozocco	25

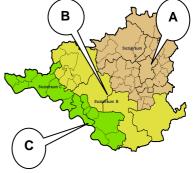
Erläuterungen zum Bereich Hilfen zur Erziehung 1. 1

Sozialraum A > bestehend aus:

- Pritzwalk
- 2. Amt Meyenburg
- Amt Putlitz Berge 3.
- Amt Groß Pankow

Sozialraum B > bestehend aus:

- Perleberg
- Gemeinde Karstädt
- Gemeinde Plattenburg 3.
 - Gemeinde Gumtow



Sozialraum C > bestehend aus:

- Wittenberge
- Amt Lenzen/ Elbtalaue 2.
- Amt Bad Wilsnack/ Weisen 3.

§13 Jugendsozialarbeit

- (1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.
- (2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.
- (3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden. (4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 27 Hilfe zur Erziehung

- 1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.
- (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.
- (2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.
- (3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.
- (4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

§ 28 Erziehungsberatung

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

§ 29 Soziale Gruppenarbeit

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

§ 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie

§32 Erziehung in einer Tagesgruppe

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.

33 Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

- 1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
- 2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
- 3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

§ 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

- (1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn:
 - 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
 - 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme
 - 1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
 - 2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
 - 3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

- (2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall
 - 1. in ambulanter Form,
 - 2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
 - 3. durch geeignete Pflegepersonen und
 - 4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.
- (3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.
- (4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

§41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

- (1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.
- (2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt. (3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

0. Vorwort

"Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft."

(§ 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII)

1. Anliegen des Fachplanes

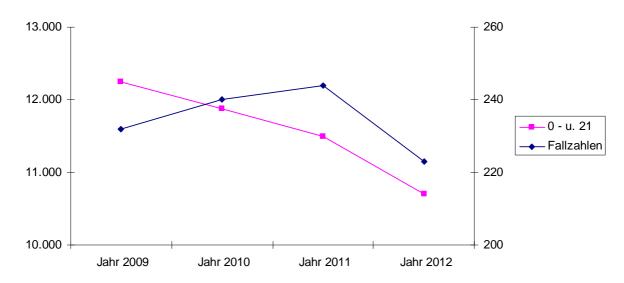
Der "Fachplan Hilfen zur Erziehung" richtet sich an die Fachkräfte des öffentlichen Trägers und der freien Träger der Jugendhilfe des Landkreis Prignitz im Bereich der erzieherischen Hilfen. Die Fachplanung beschäftigt sich mit Grundsätzen der steuernden Einflussnahme des Trägers. Es werden Fachpositionen des Landkreises Prignitz dementsprechende qualitative Aspekte für die Gewährung und Ausgestaltung erzieherischer Hilfen benannt, die in den kommenden Jahren weiter Bestand haben sollen und stetig qualifiziert werden müssen. Im Mittelpunkt steht die Planung geeigneter und notwendiger Hilfen für Familien mit einem Bedarf an staatlicher Hilfe und Unterstützung bei der Erziehung, Versorgung und Betreuung ihrer Kinder sowie junger Volljähriger, die eine eigenständige Lebensführung noch nicht bewältigen. Das Interesse, in Entwicklungen steuernd einzugreifen, besteht aus dem Rechtsauftrag der Planungsverantwortung nach den §§ 79 und 80 SGB VIII und muss sich auf fachliche und rechtliche Erwägungen beziehen, welche auch Grundlage bei der Zielbildung und bei der Wahl der Schwerpunkte waren. Aufbauend auf dem bisher erreichten Stand der inhaltlichen und strukturellen Angebotsentwicklung soll es in den nächsten Jahren weiterhin gelingen, Hilfen so wirkungsund zielorientiert zu gestalten, dass die Eltern zunehmend in der Lage sind, eigenverantwortlich ihrer Erziehungs- und Betreuungspflicht nachkommen zu können bzw. dass junge Volljährige ein eigenständiges Leben führen können.

2. Analyse des aktuellen Entwicklungsstandes des Leistungsbereiches Erzieherische Hilfen

In den vergangenen fünf Jahren wurde konsequent und umfassend an den Schwerpunkten des "Fachplanes Hilfen zur Erziehung" für den Leistungsbereich Erzieherische Hilfen gearbeitet. In der Gesamtbetrachtung ist festzustellen, dass der im Jahr 2009 begonnene Entwicklungsprozess in diesem Leistungsbereich erfolgreich war und die fachinhaltliche Steuerung positiv fortgeführt wurde. Im Mittelpunkt der Planung stand das Ziel, die Arbeit im Bereich der erzieherischen Hilfen im Sinne des SGB VIII und unserer Fachstandards zu verbessern und in allen Einzelfällen die geeignete und notwendige Hilfe zu gewähren.

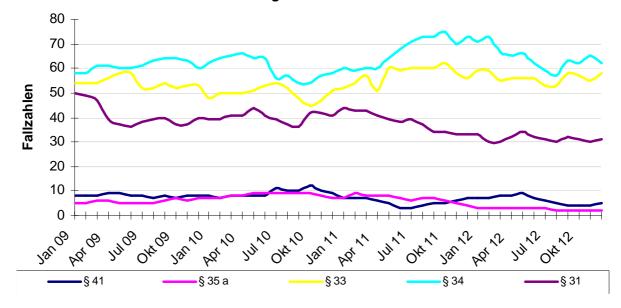
6



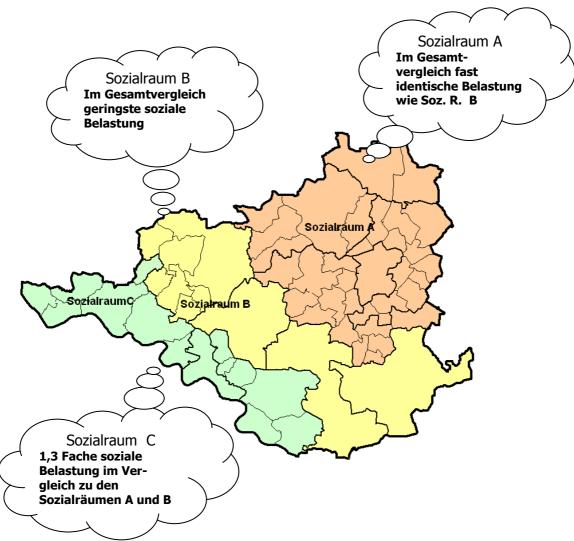


Die Fallzahlen sind rückläufig. Dies ist aber auch mit der demographischen Entwicklung zu erklären.

Fallzahlenentwicklung in den verschiedenen Hilfearten



3. Ergebnis der Sozialraumanalyse für das Jahr 2011 in 2012



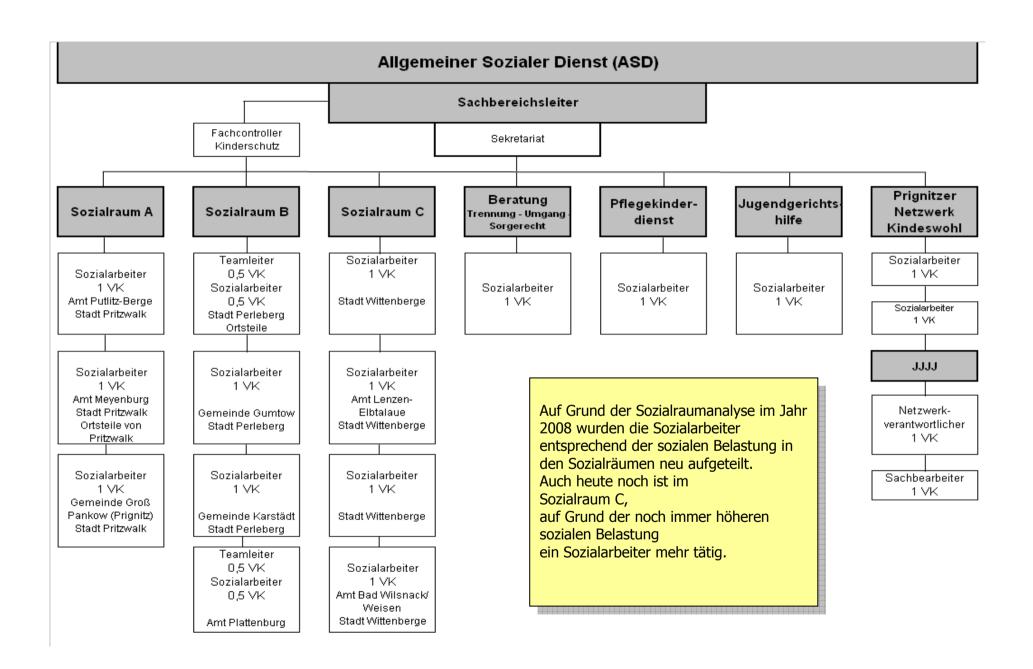
Sozialraum	Α	В	С
Summe der Faktorenwerte	15,572	11,835	13,912
Summe der gewichteten Faktorenwerte	1,111	1,108	1,477
Zuordnungsfaktor	1,0	1,0	1,3

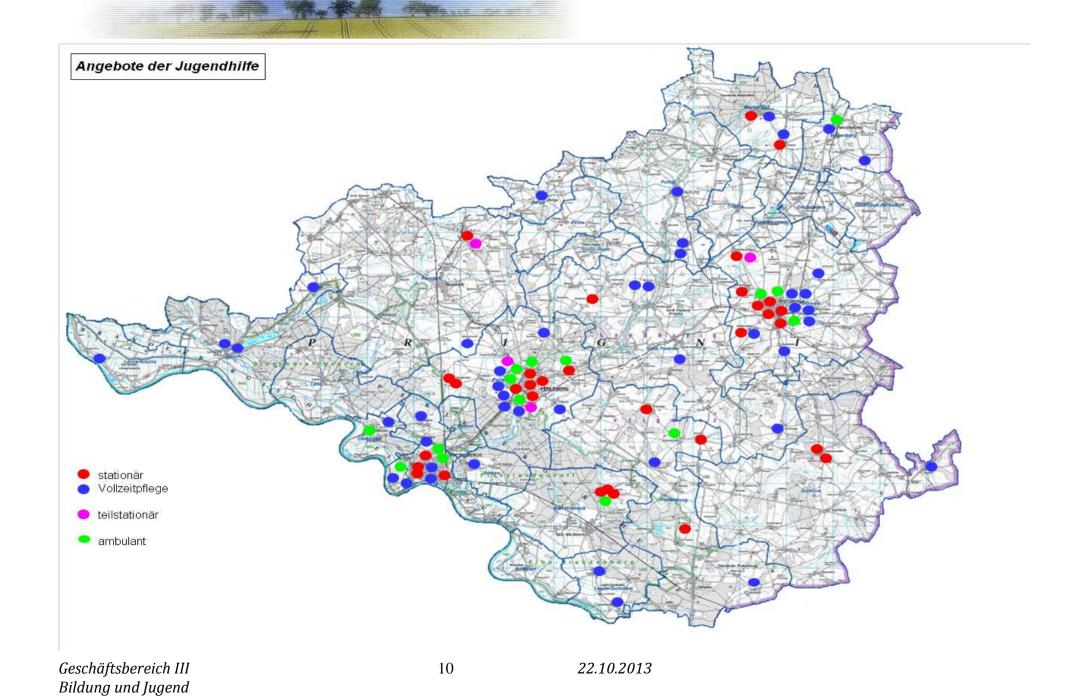
Perleberg und Pritzwalk haben eine fast identische soziale Belastung erreicht und damit einen gleichen Bedarf an Hilfe und Unterstützung im sozialen Bereich.

[♥] Die soziale Belastung in Wittenberge hingegen ist derzeit 1,3fach so hoch.

[🖔] In Wittenberge und Perleberg ist die soziale Belastung zurückgegangen.

[♥] Die Sozialräume haben sich in ihren Strukturen angenähert





4. Einrichtungen und Angebote

§	Hilfeart	Träger	Standort	Platz- Kapazität
		HzE ambulant		
§30	Erziehungsbeistand	JNWB	Wittenberge	
			Perleberg	
			Pritzwalk	
		Caritas	Perleberg	
		sos	Wittenberge	
			Pritzwalk	
	als Nachbetreuung	Frau Grond (Haus Regenbogen)	Perleberg	
	als Nachbetreuung	Kinder-Jugenddorf Sigrön	Sigrön	
§31	SPFH	JNWB	Wittenberge	
			Perleberg	
			Pritzwalk	
		Caritas	Perleberg	
	als Nachbetreuung	Frau Grond (Haus Regenbogen)	Perleberg	
	als Nachbetreuung	Kinder-Jugenddorf Sigrön	Sigrön	
	aufsuchende Familientherapie	SOS		
	(AFT)	JNWB		
§35	Intensive Einzelbetreuung	JNWB	Wittenberge	
300	michiero Emizolada duang	02	Perleberg	
-			Pritzwalk	
	als Nachbetreuung	Henning & Lüdtke GbR	Spiegelhagen	
	als reachibetreading	(Haus Hoffnung)	opiogeniagen	
§§16-19	Förderung der Erziehung u.a.	Caritas	Perleberg	
§§16-19,28	Förderung der Erziehung u.a./	SOS	Wittenberge	
9910-19,20	Erziehungsberatung	303	Pritzwalk	
§27	ambulante Frühförderung	Lebenshilfe e.V.	Wittenberge	
921	ambulante Fruntorderung	Lebenshine e.v.	•	
			Perleberg Pritzwalk	
527	Frühe Hilfen in Kitee	Lebenshilfe e.V. Kita		
§27	Frühe Hilfen in Kitas		Wittenberge	
		Stadt Meyenburg Kita	Meyenburg	
		AWO Prignitz Kita	Wittenberge	
500	0	Hort Förderschule	Perleberg	
§29	Soziale Gruppenarbeit	0.11	.	
225	Mädchen/Jungengruppe	Caritas	Perleberg	
§35a	Autismus Beratung/Betreuung	CJD	Hoppenrade	
	Entwicklungspsychologische &			
	bindungstherapeutische Betreuung,			
§§30,31,35a	Beratung und Unterstützung	Vi-Ki Fr. Neumann	Cumlosen	
	HzE teilstationär			
§32	Tagesgruppe	JNWB	Familientagesgruppe	5
	Gesamt:	1	1	5
		HzE stationär		
§33	Anzahl Pflegefamilien (Stand 22.10.13)	45		76
300	davon Verwandtenpflege	9		11
	davon Bereitschaftspflege	5		6
§34	Heim-Regelgruppe	Kinder- u. Jugenddorf Sigrön	Sigrön	30
304	Tremi-Regeigruppe	JNWB	Wittenberge	8
		JNWB "Kobelhof"	Strigleben	4
		AWO Prignitz	Perleberg	10
		5-Tage-Gruppe		4
		Heimgruppe		6
		Brügger Hof	Dallmin	27
		CJD "MeMori"	Giesensdorf	8
		CJD "MeMori"	Giesensdorf Zernikow	
		CJD "MeMori" Wildfang GmbH "Drachenhof"	Zernikow	5
		CJD "MeMori"		8 5 8

	Betreutes Wohnen	JNWB	Wittenberge	Kapazität 3
		ļ	Perleberg	2
		Kinder- u. Jugenddorf Sigrön	Sigrön	2
	intensiv betr. Wohnen	Brügger Hof	Pritzwalk	6
	Gesamt :	3	4	13
§34	Familienwohnen/	Lerntherapeut. Gemeinschaft	Neu Redlin	8
	Erziehungsstelle	Frau Grond (Haus Regenbogen)	Perleberg	6
		JNWB	Dergenthin	2
		Frau Wietrychowski	Wittberge Perleb. Str.	7
		evang. Jugendhilfe Friedenshort	Pritzwalk	4
		AWO Kyritz	Gauger (Dannenwalde)	2
			Schulz (Dannenwalde)	2
			Bock (Krampfer)	3
		GfS Berlin (FamWG Schneider)	Pritzwalk	2
		GSPR	Schönhagen	5
		Fr. Friese	Pritzwalk	5
		"Hexenhaus"	Plattenburg / OT Garz	4
		Kinder- u. Jugenddorf Sigrön	Sigrön	4
	Gesamt :	11	13	54
		ere Hilfen in Verb. mit § 27	13	34
\$507.40		JNWB	Wittenberge	4
	Gemeinsame Wohnform für	JNVVB	Wittenberge	1
	Gem. Unterbr. Mütter/Väter/Kinder	It's an increase data of O's and 's	Dergenthin	1
		Kiu. Jugenddorf Sigrön	Sigrön	2
		Henning & Lüdtke GbR	Perleberg	1
	Gesamt :	3	4	5
§§27+13,3	sozialpäd. Begleit. Wohnform	Pro connections , "Pro futura"	Lindenberg	8
	_	CJD "Campino"	Perleberg	8
	Gesamt:	2	2	16
	Alternative Schulprojekte n. § 13.1			
	Produktionsschule	CJD	Perleberg	10
	Tandem	CJD	Perleberg	16
	pro futura	Pro connections	Lindenberg	16
	Lerntherapeutische Tagesgruppe	Brügger Hof	Dallmin	32
	Gesamt:	3	3	74
§27	flexible Hilfen	einzelfallabhängig		
§27	integrative Familienhilfe	Kiu. Jugenddorf Sigrön	Sigrön	1 Familie
	andere Hilfen			
	junge Volljährige §41 gesamt	keine gesonderten Angebote		
	junge Volljährige stationär			
	junge Volljährige ambulant			
	jg. Volljähr. teilstationär §13,1			
	Eingliederungshilfe §35a			
	Eingliederung in Kita-ambulant	Lebenshilfe e.V.	Wittenberge	
3000	Emgliodorang in ritid ambulant	Stadt Meyenburg	Meyenburg	
	Straffälligenhilfe	Caritas	Perleberg	
	Vorläufige Maßnahmen			
	Inobhutnahme	JNWB	Wittenberge	1
§42	Inobhutnahme Betreuung in Notsituation	JNWB einzelfallabhängig (i.d.R. §33 o.34)	Wittenberge	1

5. Präventive Angebote und Maßnahmen im Landkreis

§	Hilfeart	Träger	Standort					
16	Prignitzer Netzwerk Kindeswohl	LK Prignitz	Perleberg					
16	Prager Eltern-Kind-Programm		Wittenberge					
	(PEKiP)	sos	Pritzwalk					
16	Elternschule	CJD	Perleberg					
16	"Frühe Hilfen"	sos	Pritzwalk/Wittenberge					
		JNWB	Wittenberge					
29	Vermittlung	Caritas	Perleberg					
	gemeinnützig. Arbeitstätigkeiten							
29	Sozialkompetenzen u.							
	Antigewalttraining	Caritas/KJD	Perleberg					

Beschreibung der Angebote:

Prignitzer Netzwerk Kindeswohl – Beratungsangebot in Form einer Kurzzeitbegleitung für alle Eltern des Landkreises Prignitz und ein Serviceangebot in Form eines Hausbesuches bei allen Eltern des Landkreises Prignitz mit einem Neugeborenen.

Prager-Eltern-Kind-Programm – ist ein Konzept für die Gruppenarbeit mit Eltern und ihren Kindern im ersten Lebensjahr. Eltern stärken im Prager-Eltern-Kind-Programm ihre Erziehungskompetenz und lernen feinfühliger mit ihrem Baby und ihren eigenen Bedürfnissen umzugehen.

Elternschule - Die ELTERNSchule richtet sich an alle jetzigen und zukünftigen Eltern und bietet ein umfassendes und kostenfreies Informations- und Kursangebot zur Stärkung.

"Frühe Hilfen" - Das SOS-Beratungszentrum Prignitz und JNWB unterstützt werdende und junge Eltern in Gruppenarbeiten und bietet zusätzlich ein aufsuchendes Beratungsangebot zur Begleitung von Familien.

"Vermittlung gemeinnütziger Arbeitstätigkeiten"- Organisation gemeinnütziger Arbeit vor und nach richterlicher Weisung gem. § 10 Abs. 1 Ziffer 4 Jugendgerichtsgesetz wird durch den freien Träger der Jugendhilfe "Caritas" Verband für Brandenburg e.V. durchgeführt.

"Sozialkompetenz und Antigewalttraining"- Teilnehmer des Trainings sollen befähigt werden, ihre Einstellung gegenüber Gewalt und das daraus resultierende schädliche und sozial unverträgliche Verhalten zu hinterfragen und zu verändern.



6. Entwicklung der Anzahl der Hilfeempfänger nach Hilfearten

6.1 Entwicklung der Fallzahlen bei Hilfen zur Erziehung und anderen Hilfen nach dem SGB VIII im Landkreis Prignitz von 2009 – 2012

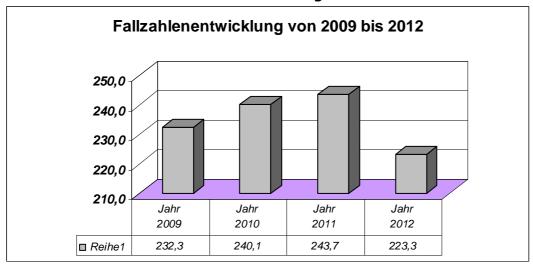
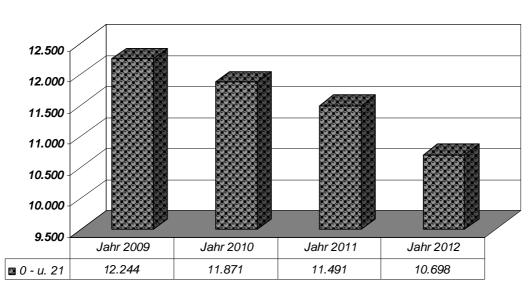


Tabelle 1

Jahr	2009	2010	2011	2012
ambulante Hilfen	66,2	64,8	58,7	52,4
teilstationäre Hilfen	20,9	25,8	18,5	9,0
Vollzeitpflege	54,2	50,0	57,5	56,1
Heim / betr. Wohnen*	61,3	60,1	71,1	65,5
andere Hilfen i.V.m. § 27	13,7	20,3	24,7	27,4
Hilfe für junge Volljährige	8,0	9,1	5,5	6,2
Eingliederungshilfe	5,6	8,3	5,9	2,7
vorläufige Maßnahmen	2,5	1,8	1,8	4,0
Fallzahlen gesamt:	232,3	240,1	243,7	223,3

^{*} eigene Fälle nach § 34 SGB VIII, zuzüglich Erstattungsfälle an andere Jugendämter, zuzüglich aller Fälle nach § 35 SGB VIII (intensive Einzelfallbetreuung stationär)

6.2. Entwicklung von Hilfen zur Erziehung bezogen auf die Entwicklung der Jugendeinwohnerzahlen im Landkreis Prignitz



Einwohner im Alter von 0 - u. 21

In der Zeit von 2009 bis 2012 ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen um ca.1500 Jugendeinwohner gesunken.

In den kommenden Jahren ist mit einem nur geringen Absinken der Bevölkerungszahlen zu rechnen, so dass von verhältnismäßig gleichbleibenden Fallzahlen auszugehen ist.

Tabelle 1a

	2009	2010	2011	2012
Jugendeinwohner				
(0 – u. 21)	12.244	11.871	11.491	10.698
Anteil der Hilfe-				
empfänger ges.				
an Jugendein-				
wohnern in %	1,9%	2,0%	2,1%	2,1%
Anteil Heimunter-				
Bringung an				
Jugendeinwohnern				
In %	0,5%	0,5%	0,6%	0,6%

- 2009 erhielt 1,9 % aller Kinder und Jugendlichen Hilfe zur Erziehung, 2012 sind es 2,1 %.
- Der Anteil der in einem Heim untergebrachten Kinder und Jugendlichen ist unverändert. Durchschnittlich 0,55 % aller Jugendeinwohner der Prignitz leben in einem Heim.

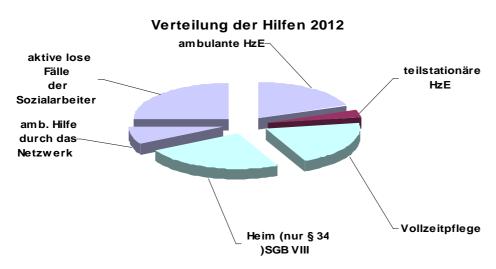
6.3. Entwicklungen des Verhältnisses zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung

Entwicklung des Verhältnisses zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung im Landkreis Prignitz von 2009 – 2012

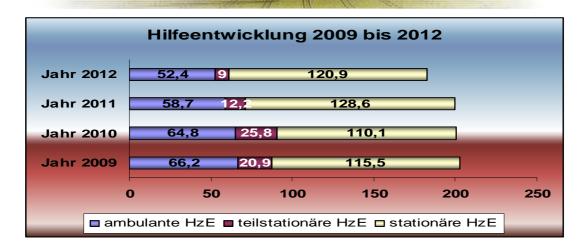
	_			_			Tabell	e2
	Jahr 2009		Jahr 2010		Jahr 2011		Jahr 2012	
	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%
ambulante HzE	66,2	19,35	64,8	20,44	58,7	18,90	52,4	19,24
teilstationäre HzE	20,9	6,11	25,8	8,14	12,2	3,93	9	3,31
stationäre HzE	115,5	33,76	110,1	34,73	128,6	41,42	120,9	44,40
Vollzeitpflege	54,2	15,84	50	15,77	57,5	18,52	56,1	20,60
Heim (nur § 34 SGB VIII)*	61,3	17,92	60,1	18,96	71,1	22,90	64,8	23,80
Summe	202,60	59,22	200,70	63,31	199,50	64,25	182,30	66,95
amb. Hilfe durch das Netzwerk	36,5	10,67	32,3	10,19	22	7,09	21	7,71
aktive lose Fälle der Sozialarbeiter	103	30,11	84	26,50	89	28,66	69	25,34
Summe	342,1	100,00	317	100	310,5	100	272,3	100

^{*}eigene Fälle nach § 34 SGB VIII, zuzüglich Erstattungsfälle an andere Jugendämter

Ein Großteil ambulanter und niedrigschwelliger Hilfe wird durch die Sozialarbeiter selbst bzw. durch das Netzwerk geleistet!



Auf freie Träger der Jugendhilfe übertragene Hilfen zur Erziehung und selbst geleistete Hilfen.



6.4. Aufwandsentwicklung im Bereich Hilfen zur Erziehung

Entwicklung des Aufwandes bei Hilfen zur Erziehung und anderen Hilfen nach dem SGB VIII im Landkreis Prignitz von 2009 – 2012

Tabelle 3

	2009	2010	2011	2012
				Stand * 18.02.2013
ambulante Hilfen	755.236 €	825.520 €	837.044 €	791.740 €
teilstationäre Hilfen	425.596 €	591.433 €	208.720 €	143.327 €
Vollzeitpflege	704.464 €	600.136 €	682.836 €	768.322 €
Heim / betr. Wohnen	2.093.225 €	2.124.836 €	2.603.515 €	2.420.340 €
andere Hilfen i.V.m. § 27	169.391 €	345.430 €	629.689 €	550.222 €
Hilfe für junge Volljährige	168.021 €	184.425 €	184.955 €	164.526 €
Eingliederungshilfe	199.216 €	313.501 €	231.400 €	112.077 €
vorläufige Maßnahmen	53.383 €	31.875 €	45.610 €	91.429 €
SUMME	4.568.532 €	5.017.156 €	5.423.767 €	5.041.984 €

ambulante Hilfen zur Erziehung

Seit 2009 verhältnismäßig stabile Fallzahlen und damit einhergehende Aufwendungen.

Teilstationäre Hilfen zur Erziehung

Da Schulprojekte nicht mehr unter Tagesgruppe laufen, sind hier die Fallzahlen und Aufwendungen rückläufig.

Vollzeitpflege

In diesen Aufwendungen sind auch solche enthalten, die wir vorleisten und von einem anderen zuständigen Jugendamt eine Erstattung erhalten.

Die Aufwandsentwicklung stieg entsprechend der Fallzahlenentwicklung und der Pauschalenentwicklung der Empfehlungen des Deutschen Vereins an.

Heim/betreutes Wohnen

In diesen Aufwendungen sind auch solche enthalten, die wir vorleisten und von einem anderen zuständigen Jugendamt eine Erstattung erhalten.

Die Fallzahlen sind gering abgesunken, jedoch steigen die Aufwendungen, da viele stationäre Hilfen immer kostenintensiver werden. Nicht wenige Fälle liegen bei ihren Aufwendungen weit über 5000,00 € im Monat.

Andere Hilfen i.V.m. § 27

Die Aufwendungen pro Jahr schwanken, aber steigen tendenziell. Immer öfter werden passgenaue Hilfen initiiert, die dem Katalog des SGB VIII nicht zuzuordnen sind.

Hilfe für junge Volljährige

Die Aufwendungen bleiben, ähnlich wie die Fallzahlen seit 2009, konstant.

Eingliederungshilfe/vorläufige Maßnahmen

Die Aufwandsentwicklung ist schwankend, entsprechend der schwankenden Fallzahlenentwicklung.

Hier erfolgt keine Steuerung.

Bei Feststellung eines Hilfebedarfes wird diese Hilfe erteilt!

6.5. Stand der Umsetzung der Veränderungsbedarfe

Aus der Analyse der letzten 4 Jahre ergeben sich folgende schwerpunktmäßige Veränderungen:

6.5.1. Sozialpädagogische Familienhilfe - § 31

Entwicklung Sozialpädagogische Familienhilfe – § 31 – im Landkreis Prignitz von 2009 – 2012

Tabelle 4

	2009	2010	2011	2012
Fallzahlen				
Jahresdurchschnitt	40,5	40,2	38,2	31,3
Aufwand ges. in Euro				
pro Jahr	355.115 €	384.760 €	333.740 €	262848 €
Aufwand pro Fall				
und Jahr in Euro	8.768	9.571	8.737	8.398

Ist-Zustand:

Die ambulanten Hilfen zur Erziehung in der Summe verschiedener Hilfearten waren weiter rückläufig.

- Bei der Hilfeart der Sozialpädagogischen Familienhilfe haben sich die Fallzahlen seit 2009 mehr als halbiert.
- ☼ Die Aufwendungen pro Hilfefall sind seit 2009 verhältnismäßig konstant, je nach Dauer und Stundenumfang der Hilfe.
- ♥ Der durchschnittliche Stundenumfang betrug im Dezember 2012 222 Stunden pro Hilfe.
- Sinne eines § 31 SGB VIII eingeführt!
 - ➤ AFT (Aufsuchende Familientherapie): ist eine Co-Therapie mit zwei vorhandenen Therapeuten für Familien mit verschiedenen Problemkonstellationen, mit dem Ziel, der Stärkung der Familie
 - ➤ Vi-Ki: durch eine Fachkraft erbrachte, entwicklungspsychologische und bindungstherapeutische Betreuung

6.5.2. Vollzeitpflege - § 33

Entwicklung Vollzeitpflege - § 33 – im Landkreis Prignitz von 2009 – 2012

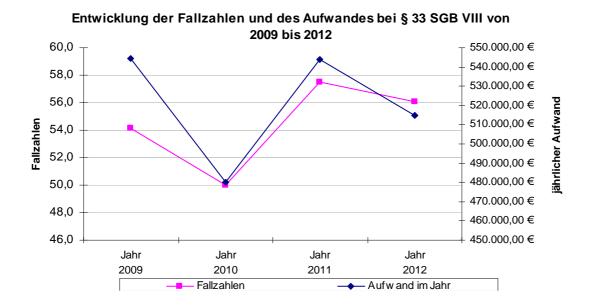


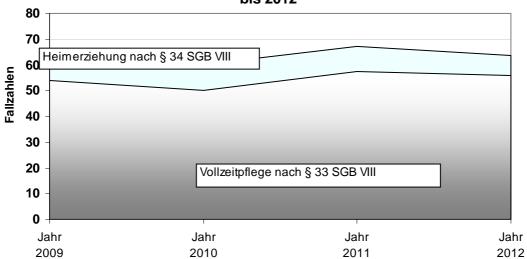
Tabelle 5

	2009	2010	2011	2012
<u>Fallzahlen</u>				
LK - Fall und Aufwand	41,6	40,0	47,4	47,0
LK - Fall	15,0	14,0	14,9	17,6
LK - Aufwand	12,6	10,0	10,1	9,1
Fallzahlen	54,2	50,0	57,5	56,1
Ausgaben ges. pro Jahr				
LK - Fall u. Aufwand	386.666,34 €	380.268,13 €	458.418,36 €	380.474,74 €
LK - Aufwand(Erstattungen)	157.671 €	100.025 €	85.240 €	134.374 €
Aufwand im Jahr	544.337,34 €	480.293,13 €	543.65869 €	514.849,01 €
Aufwand pro Fall u. Jahr				
LK - Fall u. Aufwand	9.298,59 €	9.506,70 €	9.671,27€	8.095,21 €
LK - Aufwand (Erstattungen an and JA)	12.530 €	10.003 €	8.440 €	14.793 €
je Fall im Jahr in unserer Zuständigkeit	10.914,37 €	9.754,60 €	9.055,46 €	11.444,35 €

Der Aufwand für die Unterbringung in einer Pflegefamilie blieb insgesamt konstant. Der Aufwand je Fall ist gestiegen, was ein Ergebnis der Pflegegeldentwicklung ist. Der Landkreis Prignitz hält sich hier an die Empfehlungen des Deutschen Vereins.

Entwicklung des Verhältnisses von stationärer Unterbringung im Heim (§ 34) zu Unterbringung in Pflegefamilien (§ 33)

Verhältnis § 33 SGB VIII zu § 34 SGB VIII in der Zeit von 2009 bis 2012



Zwischen Heimunterbringung und Vollzeitpflege besteht ein gleichbleibendes ausgewogenes Verhältnis!

Kinder/ Jugendliche im	2009	2010	2011	2012
Heim	61,3	60,1	67,3	63,8
Kinder/ Jugendliche in Vollzeitpflege	54,2	50,0	57,5	56,1
Verhältnis Heim : Vollzeitpflege	53 : 47	55 : 45	54 : 46	53 : 47

Ist-Zustand:

das Verhältnis der Unterbringung nach

§ 34 (Heim) zu § 33 (Vollzeitpflege)

sollte von 57% (§34) : 43% (§33)

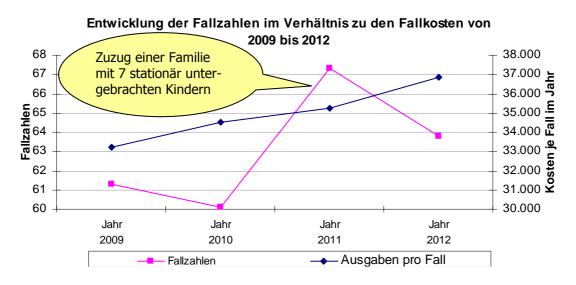
auf 55% (§34) : 45% (§33)

zugunsten Pflegefamilie verschoben werden.

Das Verhältnis Heimunterbringung zu Vollzeitpflege sollte zugunsten der Vollzeitpflege verschoben werden. Die existierende Richtlinie für Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse für Vollzeitpflege ist mehrfach überarbeitet worden.

6.5.3. Heim/betreutes Wohnen - § 34

Entwicklung Heim/betr. Wohnen - § 34 – im Landkreis Prignitz von 2009 – 2012



Die Fallzahlen bewegen sich seit 2009 zwischen 60 und 70 Fällen. Die Fallkosten steigen seit 2009 stark an.

Tabelle 7

	2009	2010	2011	2012	
Fallzahlen					
Jahresdurchschnitt*	61,3	60,1	67,3	63,8	
Aufwand	2.036.060 €	2.073.859 €	2.372.783 €	2.350.678 €	
Aufwand pro Fall im Jahr	33.215	34.507	35.257	36.844	

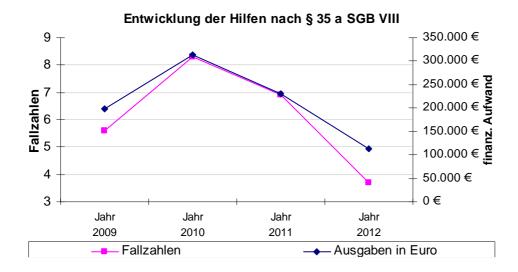
^{*} eigene Fälle nach § 34 SGB VIII

Ist-Zustand:

- Im Landkreis Prignitz sind seit mehr als 5 Jahren fast gleichbleibend hohe Fallzahlen in der Heimunterbringung zu verzeichnen.
- 🖔 Die Aufwendungen steigen, da immer öfter aufwandsintensive Hilfen notwendig sind.

6.5.4. Eingliederungshilfe für Kinder/Jugendliche mit seelischer Behinderung oder mit Bedrohung von seelischer Behinderung

Entwicklung der Eingliederungshilfe - § 35a – im Landkreis Prignitz von 2009 – 2012



^{♥ 23 %} aller im Heim untergebrachten Kinder befinden sich außerhalb unseres Landkreises

Tabelle 8

	2009	2010	2011	2012
Fallzahlen / Jahresdurchschnitt				
ambulant	2,7	3,2	2,2	1,1
teilstationär	0,0	0,6	1	1
stationär	2,9	4,5	3,7	1,6
gesamt	5,6	8,3	6,9	3,7

Hilfen nach § 35 a werden bewilligt, wenn der Bedarf vorhanden ist! Diese Hilfe ist keine Hilfe zur Erziehung und wird im Fachplan nur informatorisch dargestellt!

6.5.5. Hilfen für junge Volljährige - § 41

Entwicklung der Hilfen nach § 41 SGB VIII von 2009 bis 2012

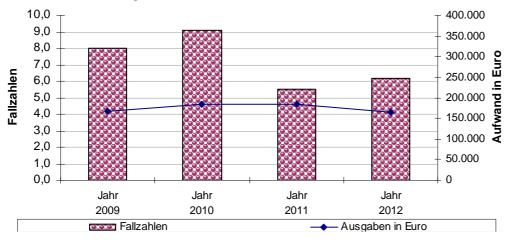


Tabelle 9

				Tabelle
	2009	2010	2011	2012
Fallzahlen	8,0	9,1	5,5	6,2
Jahresdurchschnitt	davon:	davon:	davon:	davon:
- ambulant	3,3	3,4	2,3	2
teilstationär	0,9	0,8	0	0,5
- stationär	3,8	4,8	3,2	3,7
Ausgaben in Euro	168.021	184.425	184.955	164.526

Ist-Zustand:

Die Fallzahlen und Kosten blieben in den letzten 5 Jahren stabil.

7. Resümee / Fazit

Es kann festgestellt werden, dass das Verfahren, basierend auf dem Kreistagsbeschluss vom 11.12.2008, die fachliche Arbeit im Allgemeinen Sozialen Dienst spürbar verbessert hat.

Neben dem Erarbeiten verschiedener Fachstandards mit Qualitätsgrundsätzen sowie einheitlicher, vergleichbarer Leistungsbeschreibungen ist dies auch mit dem Entwickeln weiterer Dienstanweisungen gelungen.

Diese Dienstanweisungen verfolgen den ständigen Auftrag, dass die Sozialarbeiter klar, strukturiert und fachlich auf hohem Niveau arbeiten.

Durch das kontinuierliche Nachhalten, der im ASD geschaffenen Dienstanweisungen und dem Umsetzen des Kreistagsbeschlusses, konnten die strategischen Ziele grundsätzlich erreicht werden.

Daher wird der Ausbau des Fachcontrollings ein weiteres strategisches Ziel darstellen.

Durch die nunmehr stärkere Rolle der Sozialarbeiter in den aktiven losen Fällen konnte die Steuerungsfunktion des Sozialarbeiters, bezogen auf den Einzelfall, ebenfalls erhöht werden.

Bei der Betrachtung der Ergebnisse werden allerdings unterschiedliche Erreichungsgrade deutlich.

Diese Unterschiede sind meist in Ereignisse begründet, die nicht planbar waren.

8. Prozesse

Strategisches Ziel	Operatives Ziel	Messgröße	Aktivität
Anteil der ambulanten Hilfen soll	_ Die Hilfen zur Erziehung nach § 30	_ Anzahl der ambulanten Hilfe zur	- eine Trennung d. Kinder von ihren
zugunsten der stationären Hilfefälle	und § 31 SGB VIII sollen von derzeit	Erziehungsfälle und Anzahl der	Familien ist grundsätzlich zu
erhöht werden.	51 auf 63 Fälle ausgebaut werden.	stationären Unterbringungen am	vermeiden und nur angezeigt, wenn
	Im Vergleich dazu reduzieren sich die	31.12. eines jeden Jahres oder	ambulante und teilstationäre Hilfe zur
	stationären Hilfefälle von 75 auf 65	Jahresdurchschnitt	intensiven Unterstützung d.
			Familiensystems nicht geeignet sind
	_ Von der Gesamtzahl der stationären	_ Anzahl der stationären	das Kindeswohl zu sichern
	Hilfe zur Erziehung sind 11% in	Unterbringungen und die davon	- SA nutzt verstärkt vorhandene
	ambulante und teilstationäre Hilfe	umgesteuerten Hilfe zur Erziehung in	Ressourcen im Familiensystem bzw.
	umgesteuert worden	den teilstationären bzw. ambulanten	im sozialen Umfeld d. Familie
		Bereich	- vor Hilfebewilligung erfolgt eine
			umfassende Sozialpädagogische
			Begutachtung
			- nach Hilfebewilligung nimmt SA
	_ die Forcierung der Nutzung	_ controllte Akte mit der	seine Steuerungsfunktion verstärkt
	ambulanter Hilfe zur Erziehung ist von	Erkennbarkeit, dass in der	wahr und mindestens 8-wöchige Vor-
	51 % auf 75% erhöht worden	Eingangsphase auf ambulante Hilfe	Ort-Besuche bei den Hilfeempfänger
		hingearbeitet wurde	- Hilfen werden grundsätzlich für ein
			Jahr bewilligt und danach erfolgt eine
			rechtzeitige erneute Überprüfung im
			Hinblick auf die Zielerreichung
	- Die Hilfedauer im Heim/betreutes	Angabe der Monate d. Hilfedauer	- Beibehaltung der Fallkonferenz
	Wohnen ist von 22 Monate auf 19	Angube der Monate d. Tilliedader	unter Beteiligung des ASD,
	Monate verkürzt worden		der wirtschaftlichen Jugendhilfe,
	Pionate verkarze worden		Geschäftsbereichsleitung
			Cost in to sol citation citating
			- Pflege des monatlichen Controllings
			für jede Hilfeart mit Zu- und
	- Die Hilfedauer pro Fall in der	_ Angabe der Monate d. Hilfedauer	Abgängen
	Vollzeitpflege ist von 23 Monate auf	_ 3	- regelmäßiges Fachcontrolling
	19 Monate verkürzt worden		der stationären Hilfen

	_ SA besucht den Hilfeempfänger alle acht Wochen vor Ort erhöht sich von 77% auf 100%	_ Kontaktformulare	
	_ die Modifizierung der HzE während des 8 Wochen Kontaktes ist 59% auf 75% erhöht worden	_ Aktenstudium durch Fachcontroller	
	_ die halbjährliche Hilfeplanung ist von 90% auf 100% erhöht worden	_ Hilfeplanfortschreibungsformular	
Förderung der Rückführung von	in 68 % der stationären	_ Die Anzahl der gesamten	- verstärkte Beachtung des
Kindern und Jugendlichen aus Heimen in ihre Herkunftsfamilie	Unterbringungen findet eine Rückführung in die Herkunftsfamilie oder eine Aufnahme in einer anderen Familie statt	stationären Unterbringungen und die Anzahl der beendeten stationären Unterbringung mit der Zielerreichung Rückführung bzw. umgesteuert	Grundsatzes "ambulant vor stationär" - bei Rückkehroption in den elterlichen Haushalt eine dem Bedarf entsprechende Eltern- und
	_ bei einer stationären Aufnahme ist eine Rückführung in den elterlichen Haushalt bzw. die Aufnahme in einer anderen Familie als Ziel im Hilfeplan von 45% auf 55% erhöht worden	_ Zielformulierung im Hilfeplan	Familienarbeit, um Familiensystem zu stärken - über die Hilfeplanung / 8 Wochenkontakte und Hilfeerbringung ist zu gewährleisten, dass bestehende soziale Bezüge zu gewohnten familiären und sozialen Umfeld erhalten bzw. aus- und aufzubauen sind
			 Fremdplatzierungen außerhalb des Landkreises werden auch künftig nur in besonderen Einzelfällen erfolgen
Der ASD verinnerlicht für jeden anstehenden Fall den Grundsatz "ambulant vor stationär" bzw. "Hilfe zur Selbsthilfe"	_ in 15 % der anstehenden Erziehungshilfen wird zuerst ein ambulantes Hilfsangebot installiert	_ Anzahl der bewilligten ambulanten Hilfen _ Anzahl aller Hilfen zur Erziehungen	genaue Eingangsprüfung undSozialpädagogische Begutachtungintensive Auseinandersetzung mit jedem einzelnen Fall in der

	Maria Maria No.		
	_ mindestens ein Hausbesuch vor der Fallkonferenz ist von 86% auf 95% erhöht worden _ Die Vermittlung in andere Beratungsangebote während der Eingangsphase erhöht sich von 61% auf 75%	_ Aktenstudium durch Fachcontroller _ Aktenstudium durch Fachcontroller	Fallkonferenz - vor Einsatz intensiver Hilfe abprüfen niederschwelliger Hilfeformen - vor Fallkonferenz besucht d. SA die Familie mindestens einmal im Haushalt, um ein umfassendes Bild von der Familiensituation zu erhalten
Anwerbung und Erhalt von Pflegeeltern vorwiegend für alle Kinder unter vier Jahren	_ Die Anzahl von 43 Pflegestellen soll erhalten bleiben	_ Anzahl d. Pflegestellen eines jeden Jahres	- Aufbau bzw. Durchführung einer Werbekampagne für Pflegeeltern - gezielte Werbung entsprechend des Konzeptes für Öffentlichkeitsarbeit
	_ Der Anteil der in Pflegefamilien untergebrachten Kinder von 0-4 ist mit 95% gleich bleibend	_ Anteil aller untergebrachten Kinder zwischen 0-4 Jahren und Anteil der Kinder dieser Altersgruppe in Pflegefamilien	- Qualifizierung der Pflegeeltern, auch im Hinblick auf Kinder/Jugendliche mit erhöhtem Betreuungsbedarf - Auslastung der Pflegestellen - sofern eine Fremdplatzierung für 0-4 Jahre alter Kinder erfolgen muss, Vorrang Unterbringung in einer Pflegefamilie (Einzelfallprüfung)
Die Dokumentationspflichten und Arbeitsabläufe werden im Jugendamt des Landkreis Prignitz nachvollziehbar eingehalten	_ Die Einhaltung der Dienstanweisung zum Umgang mit KWG wird von 93% auf 100% erhöht	_ Aktenstudium durch Fachcontrolling	_SA handeln bei einer Kindeswohlgefährdung nach der DA die nach dem SGB VIII erarbeitet ist _ die Meldungen / Informationen werden vor der Bearbeitung mit der Kinderschutzkoordinatorin besprochen und geplant
	_ Die Einhaltung der Dienstanweisung "Umsetzung d. fachliche Steuerung HzE" erhöht sich von 71% auf 100%	_ Aktenstudium durch Fachcontrolling	_ SA arbeiten nach der vorgegebenen DA "Fachliche Steuerung Hilfen zur Erziehung"

The state of the s

	Hilfeplänen gem. § 36 SGB VIII passgenau geregelt und festgeschrieben.	Die Rahmenbedingungen für die Hilfen zur Erziehung sind in den	
die Forderung und Förderung der aktiven Mitarbeit der Familie durch. den SA des Allgemeinen Sozialen Dienstes ist von 75% auf 90% erhöht worden	erhöht sich von 34% auf 100%	_ die Ausstattung der Hilfepläne mit einer s.m.a.r.t. (en) Zielformulierung	
		_ Zielformulierung in den Hilfeplänen durch den SA	
	die Familien sind an der Zielformulierung beteiligt	_ Ziele in den Hilfeplänen werden smart und adressatengerecht formuliert	

Perleberg, den. M. 12.2013

Hans Lange Landrat des Landkreises Prignitz